

AZ:

**Drucksache Nr.: 0568/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	06.05.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Versuchsweise Änderung des Betriebes der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage (MBA), mit dem Ziel Geruchsbelästigungen zu verringern**

**Antrag:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss stimmt der Intention zu, versuchsweise den Betrieb der MBA zu ändern, um zu einer geringeren Geruchsbelästigung der Umgebung zu gelangen. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss akzeptiert deshalb für den Zeitraum des Versuches, dass der Jahresmittelwert von 15 mg/m<sup>3</sup> für den Gesamtkohlenstoff (TOC) in der Abluft überschritten wird.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss fordert die MBA Neumünster GmbH auf, die für die Versuchsdurchführung erforderlichen Verfahrensschritte zu unternehmen und nach Beendigung des Versuches einen Bericht vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

## **Begründung:**

Nach Erörterung und entsprechender Beschlussfassung im Beirat des Abfallwirtschaftszentrums Neumünster am 18. März 2010 hat die Geschäftsführung der MBA Neumünster GmbH mit Schreiben vom 26.03.2010 den Oberbürgermeister gebeten, eine Zustimmung der Selbstverwaltung bezüglich einer versuchsweisen Änderung des Betriebes der MBA, mit dem Ziel Geruchsbelästigungen zu verringern, zu beantragen.

Zur fachlichen Begründung wird das Schreiben vom 26.03.2010 wie folgt auszugsweise wiedergegeben:

„Die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage der MBA Neumünster GmbH im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster wird nach den Vorschriften der 30. VO zur Durchführung des BImSchG (30. BImSchV) betrieben.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Emissionen der Abfallbehandlungsanlage zu begrenzen, d. h. Abluft zu fassen, abzureinigen und über eine einzige Messstelle kontrolliert in die Umgebung zu entlassen, um die Belastung der umgrenzenden Ökosysteme einschl. des Menschen so niedrig wie technisch machbar zu halten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die MBA Neumünster GmbH auf Betreiben der Stadt Neumünster in einem öffentlich rechtlichen Vertrag vom 13.04.2005 mit der Genehmigungsbehörde (damals LANU, heute LLUR) bereit erklärt, bestimmte Grenzwerte der 30. BImSchV nicht auszuschöpfen, sondern deutlich zu unterschreiten. Dies sind der Gesamtkohlenstoff (total organic carbon, TOC) und der Staub in der Abluft (vgl. Tabelle 1)

<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert 30. BImSchV</b>	<b>Selbstverpflichtung MBA Neumünster GmbH</b>
Gesamtkohlenstoff (organische Stoffe)	Jahresmittelwert 20 mg/m <sup>3</sup>	Jahresmittelwert 15 mg/m <sup>3</sup>
Staub	10 mg/m <sup>3</sup>	7 mg/m <sup>3</sup>

Die Selbstverpflichtungswerte wurden in den vergangenen 5 Betriebsjahren eingehalten bzw. deutlich unterschritten (Staub!).

Doch die Absenkung des Parameters TOC um 25% war nicht ohne Anstrengung und Nebenwirkungen zu erreichen. Da das Abluftsystem der MBA so aufgebaut ist, dass die hoch belastete Luft aus den Rotteboxen thermisch (RTOs<sup>1</sup>) und die schwächer belastete Luft aus den Hallen durch Biofilter abgereinigt wird, müssen die jeweiligen Luftströme so im Einklang gehalten werden, dass der Grenzwert an der gemeinsamen Messstelle am Kamin eingehalten wird. Da die RTOs die Abluft mit einem TOC von < 5 mg/m<sup>3</sup> abgeben, können die Biofilter theoretisch bei vergleichbarer Luftmenge einen TOC von ≤ 25 mg/m<sup>3</sup> einbringen. Praktisch ist aber die Abbauleistung eines Biofilters begrenzt, da er als großer „Komposthaufen“ selbst beim Durchströmen mit Reinluft bereits organischen Kohlenstoff in einer Größenordnung von rund 30 mg/m<sup>3</sup> emittiert. Unabhängige Untersuchungslabors bescheinigen den MBA-Biofiltern eine Abbauleistung von > 95%. Trotz des i.d.R. hervorragenden Zustands und Betriebs entlassen die Biofilter die Abluft auf der Reinluftseite mit TOC-Werten von 50-60 mg/m<sup>3</sup>. Zur Einhaltung der Selbstverpflichtungswerte ist der Betrieb gezwungen, den Mengenstrom „Abluft durch die Biofilter“ so deutlich zu drosseln. Das beschreibt die

---

<sup>1</sup> RTO = Regenerativer Thermischer Oxidator – Durch Wärmetauscher (regenerativ) vorgewärmt wird die belastete Abluft bei mindestens 850 Grad Celsius mit Hilfe von Stützgas (Erdgas) verbrannt und nahezu der gesamte organische Kohlenstoff umgesetzt in CO<sub>2</sub> und H<sub>2</sub>O!

„Anstrengung“. Die „Nebenwirkungen“ sind aber erheblich: Auf die RTOs wird ein Abluftstrom von ca. 35.000 m<sup>3</sup>/h gelenkt. Die Absaugung der Hallen erreicht aber i.d.R. kaum 15.000 m<sup>3</sup>/h und generiert dadurch sehr geringe Luftwechselraten/h von < 1 (Eine Innentoilette in einem Gebäude muss nach Bauvorschrift eine Luftwechselrate/h von 5 einhalten!). Die Folgen der geringen Luftwechselraten sind ein zu geringer Unterdruck in den Hallen und insbesondere bei Tiefdruckwetterlagen ein diffuses Entweichen der Hallenluft durch Türen, Tore und Fugen. Die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sollen hier nicht näher erläutert werden. Durch geringe Luftwechselraten potenzieren sich auch immer wieder die TOC-Probleme, da ein ausreichender „Durchzug“ durch die Hallen unterbleibt und TOC-Quellen (z.B. Kondensate) sich anreichern.

Die diffusen Abluftströme sind nach Ansicht des Gutachterbüros ECOMA, das seit ca. 2 Jahren die Geruchsbelastung im Umfeld des Abfallwirtschaftszentrums mittels eines Katasters („Normnasen“!) dokumentiert und auswertet, die Ursache für noch anhaltende Belästigungen eines Anliegerhofes (Am Hochmoor). Diese diffusen Quellen zu reduzieren ist und war das stete Anliegen des Abfallwirtschaftszentrums in den vergangenen Jahren. Aktuelles Ziel ist es, auch die letzten Betroffenen geruchsmäßig so zu entlasten, dass der zulässige Grenzwert von ca. 15% der Jahresstunden unterschritten wird. Dazu ist aber eine höhere Luftwechselrate in den Hallen der MBA notwendig, was technisch und wirtschaftlich nur möglich ist, wenn der Grenzwert „TOC“ auf den gesetzlichen Grenzwert angehoben wird, weil dann ein größerer Abluftstrom über die Biofilter abgereinigt werden kann (ca. +15.000 m<sup>3</sup>/h).

Nach einer intensiven Diskussion des Themas im Beirat des AWZ am 18.03.2010 hat der Beirat sich mit großer Mehrheit für einen Versuch ausgesprochen, in dem für einen befristeten Zeitraum von 6 Monaten der TOC Selbstverpflichtungswert ausgesetzt und der gesetzliche Grenzwert angewendet wird. Mittels des Geruchskatasters, das den Versuch begleiten wird, soll die Wirkung auf die Geruchsbelastung in der Umgebung des AWZ ermittelt werden. Um statistisch belastbare Aussagen zu erhalten, sind mindestens 6 Monate Dauerbetrieb notwendig. Eine Erhöhung der TOC Konzentration auf den gesetzlichen Grenzwert würde auch nichts an den in der 30. BImSchV vorgegebenen Frachtraten von 55 g TOC/Mg Abfallinput ändern, da diese im Rahmen der Selbstverpflichtung nicht abgesenkt wurden. Damit würde sich immissionsseitig, d.h. in den Auswirkungen auf die Ökosysteme mit den höheren Konzentrationswerten im Jahresmittel keine Verschlechterung ergeben.

Die MBA Neumünster GmbH wendet sich nunmehr an die Stadt Neumünster mit der Bitte einen befristeten Dispens von der Bindung „TOC“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gewähren. Der Beirat bittet ebenfalls um eine positive Entscheidung der städtischen Gremien.“

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister